

**Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende des Faches Sozio-Ökonomik
mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) - 2018**

Vom 10. Januar 2018

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2018, S. 5

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 15.01.2018

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Oktober 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 470), wird nach Beschlussfassung des Konvents der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 29. November 2017 die folgende Satzung erlassen:

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Studienziel	2
§ 3	Akademischer Grad	2
§ 4	Studienaufbau.....	2
§ 5	Studienjahr	2
§ 6	Beschränkung des Zugangs zu Veranstaltungen	2
§ 7	Zweck der Prüfung.....	3
§ 8	Unterrichts- und Prüfungssprache.....	3
§ 9	Prüfungsausschuss	3
§ 10	Prüfungsbereiche und Leistungspunkte	3
§ 11	Modulprüfungen.....	4
§ 11 a	Regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen.....	4
§ 12	Wiederholung von Modulprüfungen	4
§ 13	Bachelorarbeit.....	5
§ 14	Bildung der Gesamtnote und der Bereichsnoten.....	6
§ 15	Anrechnung von Prüfungsleistungen	6
§ 16	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	6
Anlage 1:	Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Sozio-Ökonomik (Beispiel).....	8
Anlage 2:	Curriculum des Bachelorstudiengangs Sozio-Ökonomik.....	9

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (PVO) das Studium des Bachelorstudienganges Sozio-Ökonomik.
- (2) Für die Zulassung zu den Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung gelten die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.

§ 2 Studienziel

Der Abschluss im Bachelorstudiengang Sozio-Ökonomik ist der erste berufsqualifizierende Abschluss des wissenschaftlichen Studiums der Sozio-Ökonomik. Er soll die Absolventinnen und Absolventen zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in Unternehmen oder in der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt der öffentlichen Verwaltung, Organisationen und Verbänden und – gegebenenfalls in Verbindung mit der erfolgreichen Teilnahme an den entsprechenden Wahlmodulen – zur Teilnahme an politik-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengängen befähigen.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Grad des Bachelor of Science (B.Sc.) vergeben.

§ 4 Studienaufbau

Das Bachelorstudium umfasst eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Das Studienvolumen beträgt 180 Leistungspunkte (LP) inklusive 12 LP für die Bachelorarbeit, was einem Workload von etwa 5400 Stunden entspricht.

§ 5 Studienjahr

- (1) Der Bachelorstudiengang Sozio-Ökonomik ist nach Studienjahren mit Beginn im Wintersemester organisiert. Eine Lehrveranstaltung wird in der Regel einmal jährlich angeboten: Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein ungerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Wintersemester angeboten; Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein gerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Sommersemester angeboten.
- (2) Einschreibungen in den Bachelorstudiengang für ungerade Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester, für gerade Semester nur zu einem Sommersemester vorgenommen.

§ 6 Beschränkung des Zugangs zu Veranstaltungen

- (1) Die Zahl der für die Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird durch den Fakultätskonvent festgestellt. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft die oder der Modulverantwortliche, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die oder der Modulverantwortliche die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, die sich rechtzeitig bis zu

dem von der oder dem Modulverantwortlichen festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, wie folgt: Für die Vergabe der Hälfte der zur Verfügung stehenden Plätze ist die Länge der Wartezeit maßgeblich. Dabei sind diejenigen Studierenden zu bevorzugen, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzugang verlängern würde. Über die Vergabe der übrigen Plätze entscheidet das Los. Um Härtefälle zu vermeiden, kann die oder der Modulverantwortliche auf Antrag von dieser Reihenfolge abweichen.

§ 7 Zweck der Prüfung

Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat

- (1) ein integriertes Wissen über die Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, Soziologie und Politikwissenschaft auf dem Stand der wissenschaftlichen Literatur erworben hat,
- (2) ein kritisches Verständnis einiger der wichtigsten Konzepte und Methoden des Faches Sozio-Ökonomik besitzt und
- (3) das Wissen auf die selbständige Lösung fachspezifischer Probleme anwenden kann.

§ 8 Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Im Wahlbereich gibt es über das studienplangemäße Angebot hinaus auch englischsprachige Veranstaltungen, in denen die Prüfungen in der Regel in englischer Sprache abgelegt werden.

§ 9 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidungen über das endgültige Nichtbestehen einer Bachelorprüfung und über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen nach Maßgabe der PVO auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

§ 10 Prüfungsbereiche und Leistungspunkte

- (1) Prüfungsleistungen sind in folgenden Bereichen zu erbringen:
 1. Pflichtbereich Grundlagen
 2. Pflichtbereich Volkswirtschaftslehre
 3. Pflichtbereich Mathematik
 4. Pflichtbereich Soziologie
 5. Pflichtbereich Politikwissenschaft
 6. Wahlpflichtbereich Internationale Wirtschaft und Politik
 7. Pflichtbereich Interdisziplinäres Studium
 8. Wahlpflichtbereich Management
 9. Wahlpflichtbereich Volkswirtschaftslehre
 10. Wahlpflichtbereich Soziologie
 11. Wahlpflichtbereich Politikwissenschaft
 12. Wahlfach
 13. Wahlpflichtbereich Allgemeine Studien (unbenotet)
- (2) Beabsichtigte Änderungen in den Modulen dieses Studienganges sind dem Studiendekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät langfristig von der Dozentin oder dem Dozenten anzuzeigen.
- (3) Im Wahlbereich Allgemeine Studien ist aus dem Angebot der Fachergänzung des Zentrums für Schlüsselqualifikationen zu wählen.

§ 11 Modulprüfungen

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Die Dauer einer mündlichen Prüfungsleistung beträgt mindestens 15 Minuten, darf jedoch 45 Minuten nicht überschreiten. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45 Minuten und höchstens 120 Minuten.
- (3) In Seminaren ergibt sich die Note aus der Leistung eines aus einem schriftlichen und einem mündlichen Element zusammengesetzten Seminarbeitrags. Folgende Prüfungsformen sind abhängig vom Seminarthema möglich:
 - Hausarbeit
 - Referat
 - Programmieraufgabe
 - Datenerhebung
 - Experiment
 - Datenauswertung
 - mündliche Prüfung

Ergänzend können folgende kleinere thematisch verschränkte Beiträge als Teil der Prüfungsleistung gefordert werden:

- Diskussionsleitung
- Ko-Referat
- Ad-Hoc-Kommentar
- Kurz-Statement

Einzelheiten ergeben sich aus den Informationen im Modulhandbuch und werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

- (4) Die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung ist spätestens sechs Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistungen bekanntzugeben.

§ 11 a Regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen

- (1) Eine regelmäßige Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen darf im Sinne des §52 Absatz12 HSG bei Exkursionen, Sprachkursen, Praktikum oder praktischer Übung und auch in „vergleichbaren Lehrveranstaltungen“ verlangt werden.
Eine Lehrveranstaltung ist im Sinne des §8 Absatz7 PVO insbesondere dann vergleichbar, wenn die regelmäßige Teilnahme der Studierenden zum Erwerb der grundlegenden fachspezifischen Methodik erforderlich und der Kompetenzerwerb von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängig ist.
Dies ist bei den vorgesehenen volkswirtschaftlichen Seminaren dieses Studienganges regelmäßig der Fall, denn sie erfordern neben eigenständigen Seminarbeiträgen der Studierenden die gemeinsame Lektüre, Analyse und Interpretation forschungsrelevanter Literatur sowie die wissenschaftliche Diskussion der Studierenden untereinander und mit den Lehrenden. Die Seminare dienen nicht vorwiegend der Vermittlung von Fachwissen durch die Lehrenden, sondern sie dienen primär der Einübung des fachlichen Diskurses durch die Studierenden, sowohl in Bezug auf die Vermittlung von Forschungsergebnissen, den Diskurs über Forschungsstrategien und -methoden wie auch die wirtschaftspolitischen Konsequenzen ökonomischer Forschungsergebnisse. Um diese Lernziele zu erreichen, wird vom Konvent der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät eine zulässige Höchstgrenze für die Teilnehmendenzahl eines Seminars beschlossen.
- (2) Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende der Lehrveranstaltung nicht mehr als 25 % der Präsenzzeit fernbleibt; die geforderte Präsenzzeit ist dem

Modulhandbuch zu entnehmen; in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12

Wiederholung von Modulprüfungen

Zu jedem Modul, das durch eine Klausur abgeprüft wird, gibt es im Semester, in dem das Modul angeboten wird, eine Klausur und im darauffolgenden Prüfungszeitraum eine Wiederholungsklausur. Die nächste Prüfungsmöglichkeit besteht dann erst wieder beim erneuten Angebot des Moduls.

§ 13

Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 100 Leistungspunkte erworben hat. Des Weiteren ist Zulassungsvoraussetzung, dass die Prüfungen zu den Pflichtmodulen, die laut Studienverlaufsplan (siehe Anlage 1) in den ersten zwei Semestern vorgesehen sind, erfolgreich absolviert worden sein müssen.
- (2) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit gibt die Kandidatin oder der Kandidat drei unterschiedliche, der Rangfolge nach zu bezeichnende Erstgutachterinnen oder -Gutachter an, ohne dass dadurch ein Anspruch auf die Berücksichtigung der Rangfolge bei der Zuteilung der Erstgutachterin/des Erstgutachters begründet wird.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt nach Maßgabe der von der Kandidatin oder dem Kandidaten gemäß Absatz 2 genannten Rangfolge die Erstgutachterin oder den Erstgutachter und benennt darüber hinaus die Zweitgutachterin/den Zweitgutachter. Ergibt sich daraus eine besondere Belastung einzelner Gutachterinnen oder Gutachter, so kann auf deren Antrag für eine im Wesentlichen gleichmäßige Belastung gesorgt werden.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit wird auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter nach Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Das Thema soll Bezugspunkte zu mindestens zwei der drei Fächer Politikwissenschaft, Soziologie und Volkswirtschaftslehre aufweisen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß der Vorgaben der PVO darf nicht mehr als vier Wochen betragen.
- (6) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen zurückgegeben werden.
- (7) Der Umfang der Bachelorarbeit soll 40 Seiten nicht übersteigen. Der Prüfungsausschuss trifft nähere Regelungen und gibt sie in geeigneter Weise bekannt. Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache verfasst. Mit Zustimmung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters kann sie auch in englischer Sprache abgefasst werden.
- (8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem Prüfungsamt der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät einzureichen.
- (9) Das Verfahren zur Bewertung der Bachelorarbeit soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 14

Bildung der Gesamtnote und der Bereichsnoten

(1) In die Gesamtnote gehen die Note der Bachelorarbeit sowie die Bereichsnoten gewichtet nach Leistungspunkten aus folgenden Bereichen ein.

1.	Pflichtbereich Grundlagen	20
2.	Pflichtbereich Volkswirtschaftslehre	25
3.	Pflichtbereich Mathematik	5
4.	Pflichtbereich Soziologie	22
5.	Pflichtbereich Politikwissenschaft	15
6.	Wahlpflichtbereich Internationale Wirtschaft und Politik	17,5
7.	Pflichtbereich Interdisziplinäres Studium	10
8.	Wahlpflichtbereich Management	10
9.	Wahlpflichtbereich Volkswirtschaftslehre	10
10.	Wahlpflichtbereich Soziologie	6
11.	Wahlpflichtbereich Politikwissenschaft	7,5
12.	Wahlfach	12
13.	Wahlpflichtbereich Allgemeine Studien (unbenotet)	-
14.	Bachelorarbeit	12

(2) Für die vorstehend genannten Bereiche wird jeweils eine Bereichsnote gebildet. Das Wahlfach wird unabhängig von den tatsächlich zu erbringenden Leistungspunkten immer mit 12 Leistungspunkten gewichtet. Der Wahlpflichtbereich "Allgemeine Studien (unbenotet)" beinhaltet keine Bereichsnote; dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall im Wahlpflichtbereich „Allgemeine Studien“ benotete Leistungen erbracht wurden.

(3) Die Module gehen gewichtet nach LP in die Bereichsnote ein. Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat in einem Bereich mehr Module als erforderlich absolviert, dann sind für die Bildung der Bereichsnote die Noten der zuerst bestandenen Module maßgeblich. Dies gilt auch für die Berechnung der Bereichsnote des Wahlfaches, sofern durch die anbietenden Fächer oder Institute keine andere Regelung getroffen wird.

§ 15

Anrechnung von Prüfungsleistungen

Es gelten die Anrechnungsvorschriften der Anerkennungssatzung.

§ 16

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft und findet für alle Bachelor- und Masterstudierenden Anwendung, die ihr Studium zum Wintersemester 2018/19 beginnen.

(2) Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Faches Sozio-Ökonomik mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) vom 19. Mai 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 55), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. September 2017 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 76) außer Kraft.

(3) Für die Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2018/19 begonnen haben, findet die gemäß Absatz 2 außer Kraft getretene Satzung weiter Anwendung. Die Studierenden können nach dieser Fachprüfungsordnung ihr Bachelorstudium bis zum Ende des Sommersemesters 2021 abschließen. Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die neue Fachprüfungsordnung.

(4) Nach ihrer bisher gültigen Fachprüfungsordnung erbrachte Leistungen werden gemäß der Anerkennungssatzung anerkannt. Modulprüfungen, die nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Der Fachprüfungsausschuss legt fest, für welche Module dieser

Prüfungsordnung die vollständig absolvierten Module angerechnet werden. Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, und werden die übrigen Teilleistungen nicht mehr angeboten, legt der Fachprüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, welche ergänzenden Prüfungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

- (5) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 10. Januar 2018 erteilt.

Kiel, den 10. Januar 2018

Professor Dr. Till Requate
Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anlage 1: Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Sozio-Ökonomik (Beispiel)

1	Einführung in die Volkswirtschaftslehre (10 LP)		Mathematik I (Analysis) (5LP)	Einführung in die Sozialwissenschaften (10LP)		Theorien der Soziologie (2LP)	Allgem. Studien/Wahlfach (3LP)	
2	Grundzüge der Mikroökonomischen Theorie (10LP)		Basismodul Politische Theorie und Ideengeschichte (7,5LP)		Statistik I (3LP)	Einführung in die Theorien der Soziologie (5LP)	Interdisziplinäre Lernwerkstatt (5LP)	
3	Grundzüge der Makroökonomischen Theorie (10LP)		Basismodul Vergleichende Regierungslehre (7,5LP)		Stat. II (3LP)	Allgem. Studien/Wahlfach (9LP)		
4	Wirtschaftsethik(5LP)	Wahlpflichtmodul VWL (5LP)	Wahlpflichtmodul Politikwissenschaft (7,5LP)		IWP**: Wahlpflichtmodul VWL(5LP)	Wahl Pflichtmodul Spez. Soziologie (2LP)	Quantitative Methoden der emp. Sozialforschung (3LP)	Qualitative Methoden der emp. Sozialforschung (3LP)
5*	Wahlpflichtmodul VWL (5LP)	Wahlpflichtmodul Management (5LP)	IWP**: Basismodul Internat. Beziehungen (7,5LP)		Wahlpflichtmodul Spez. Soziologie (4LP)		Vertiefung der Quantitativen und Qualitativen Methoden (3LP)	Allgemeine Studien/Wahlfach (5LP)
6	IWP**: Wahlpflichtmodul VWL (5LP)	Interdisziplinäres Seminar (5LP)	Wahlpflichtmodul Management (5LP)	Allgem. Studien/Wahlfach (3LP)	Bachelorarbeit (12LP)			

*für Auslandssemester empfohlen
 **Internationale Wirtschaft und Politik

Anlage 2: Curriculum des Bachelorstudiengangs Sozio-Ökonomik

	Bereich	Modul	SWS und Veranstaltungsform	Prüfungsleistung	LP Modul
Pflichtbereiche	Grundlagen	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	4V+2Ü	Klausur 100%	10
		Einführung in die Sozialwissenschaften	2V+2TU+2V	Klausur 50% Klausur 50%	10
	VWL	Grundzüge der mikroök. Theorie	4V+2Ü	Klausur 100%	10
		Grundzüge der makroök. Theorie	4V+2Ü	Klausur 100%	10
		Wirtschaftsethik	2V+Ü	Klausur 100%	5
	Mathematik	Mathematik I (Analysis)	2V+2Ü	Klausur 100%	5
	Soziologie	Methoden der empirischen Sozialforschung	2V+2V+2V	Klausur 100%	9
		Theorien der Soziologie	2Ü+2V	Klausur 100%	7
		Statistik	2V+2V	Klausur 100%	6
	Politikwissenschaft	Basismodul „Vergleichende Regierungslehre“	2V+2S	Klausur 35% Hausarbeit 65%	7,5
		Basismodul „Politische Theorie und Ideengeschichte“	2V+2S	Klausur 35% Hausarbeit 65%	7,5
	Internationale Wirtschaft und Politik	Basismodul „Internationale Beziehungen“	2V+2V	Klausur 35% Hausarbeit 65%	7,5
		2 Wahlpflichtmodule aus der VWL, max. ein Seminar*	2V+0-2Ü	Klausur oder mündl. Prüfung 100%	5
			2S	Seminarbeitrag	5
	Management	2 Wahlpflichtmodule	2V+Ü	Klausur 100%	5
2V+Ü			Klausur 100%	5	
Interdisziplinäres Studium	Interdisziplinäre Lernwerkstatt	2Ü	schriftliche Ausarbeitungen 100%	5	
	Interdisziplinäres Seminar	2S	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit 100%	5	
Wahlpflichtbereiche	VWL	2 Wahlpflichtmodule, max. ein Seminar*	2V+0-2Ü	Klausur oder mündl. Prüfung 100%	5
			2S	Seminarbeitrag 100%	5
	Soziologie	Spezielle Soziologien	4S	Referat mit schriftl. Ausarbeitung oder Klausur 100%	6
	Politikwissenschaft	Wahlpflichtmodul Politikwissenschaft: Basismodul „Europäische Integration“ oder Basismodul „Das politische System Deutschlands“	2V + 2S	Klausur 35% Hausarbeit oder andere Prüfungsform** 65%)	7,5
	Allgemeine Studien	Module aus dem Angebot des ZfS (unbenotet)			8
	Wahlfach				12
Bachelorarbeit					12
Summe					180

*Im Wahlpflichtbereich Internationale Wirtschaft und Politik und im Wahlbereich VWL ist insgesamt maximal ein VWL Seminar wählbar.

**= Bei der Wahl der Prüfungsform des Basisseminars im Wahlpflichtmodul Politikwissenschaft (polw-2 oder polw-5) ist zu beachten: Die Studierenden können eine Hausarbeit schreiben, sie können aber auch eine alternative Prüfungsform wählen, z.B. eine mündliche Prüfung, eine Klausur, ein take-home-exam oder ein Portfolio. Einzelheiten werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.